

Vortrag an den Ministerrat

EuG; Nominierung von Herrn Sektionschef Dr. Gerhard HESSE zum Richter

Das Generalsekretariat des Rates (GSR) hat auf die erforderliche Ernennung weiterer Mitglieder des Gerichts der Europäischen Union (EuG) im Zuge der dritten Phase der Reform des Gerichts hingewiesen und um Bekanntgabe eines Vorschlages für Richterinnen und Richter, darunter auch einen zweiten österreichischen Richter, für die Dauer vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 ersucht. Unabhängig von der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung gem. Art. 254 Abs. 2 AEUV müssen im Rahmen der dritten Phase der Gerichtsreform, gem. der Verordnung 2015/2422 vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, zusätzliche Richterstellen besetzt werden, bis jeder Mitgliedstaat über zwei Richter im EuG verfügt.

Die Bundesregierung hat im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 9. April 2018 eine Interessensuche veranlasst, deren Frist am 7. Mai 2019 endete. Herr Sektionschef Dr. Gerhard Hesse hat sich in der Folge um die Funktion eines Richters am EuG beworben.

Die Bundesregierung hat nach eingehender Prüfung der eingelangten Interessensbekundungen Herrn Dr. Hesse im Hinblick auf seine außerordentlich hohe fachliche Reputation im Hinblick auf die in Rede stehende Funktion als ganz besonders geeignet angesehen. Dem gegenständlichen Vortrag sind der Lebenslauf und die Publikationsliste von Herrn Dr. Hesse angeschlossen.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 wurde entsprechend Art. 23c Abs. 2 B-VG dem Präsidenten des Nationalrates und dem Bundespräsidenten mitgeteilt, dass die Bundesregierung Herrn Dr. Hesse zur Nominierung vorzuschlagen beabsichtigt. Der Präsident des Nationalrates hat die vorgesehenen Konsultationen mit den im Hauptausschuss vertretenen Parteien durchgeführt und mit Schreiben vom 14. Mai 2019 dem HBK mitgeteilt, dass in Bezug auf den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Kandidaten grundsätzlich keine Einwände der Mitglieder der Präsidialkonferenz bestehen.

Das Gericht besteht gemäß Art. 19 Abs. 2 EUV aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Zu Mitgliedern des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Die Ernennung der Richter erfolgt gemäß Art. 19 EUV i. V. m. Art. 254 AEUV durch die Regierungen

der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren. Vor der Ernennung durch die Regierungen gibt ein Expertenausschuss gemäß Art. 255 AEUV eine Stellungnahme zur Eignung der nominierten Kandidaten ab.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. dem vorstehenden Bericht zustimmen,
2. beschließen, für die Funktion eines Richters am Gericht der Europäischen Union Herrn Dr. Gerhard HESSE zu benennen,
3. mich ermächtigen,
 - a) hinsichtlich des zu Punkt 2 gefassten Beschlusses gemäß Art. 23c Abs.2 B-VG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen,
 - b) nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates die Österreichische Vertretung bei der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zu beauftragen, die in Punkt 2 genannte Person dem Generalsekretariat des Rates namhaft zu machen, sowie
4. mich ermächtigen, den Bundesrat gemäß Art. 23c Abs.5 B-VG über den nominierten Kandidaten zu unterrichten.

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Beilage